

Satzung
der Gemeinde Alfhausen über
die Entschädigung der Ratsmitglieder
und der Ehrenbeamten vom _____.

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfhausen in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeine Bestimmungen

1. Wer ehrenamtlich für die Gemeinde oder als Ratsherr tätig ist, erhält nach näherer Bestimmung dieser Satzung Ersatz für Auslagen, Verdienstausfall oder Aufwandsentschädigung.
2. Diese Satzung findet keine Anwendung, wenn gesetzlich eine andere Regelung getroffen worden ist.

§ 2
Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1. Die Mitglieder des Rates erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 89,00 € (ehemals 77,00 €).
2. Mit der nach Absatz 1 gezahlten Aufwandsentschädigung sind zu gleich sämtliche Ansprüche auf Ersatz der durch ihre ehrenamtliche Tätigkeit entstandenen Aufwendungen abgegolten.

§ 3
Verdienstausfall

Mitglieder des Rates erhalten auf Antrag den nachgewiesenen Verdienstausfall erstattet. Der Entschädigungsanspruch wird auf höchstens 20,00 € (15,00 €) je Std. begrenzt.

§ 4
Reisekosten

Für Fahrten außerhalb des Landkreises Osnabrück mit Zustimmung des Rates oder des Verwaltungsausschusses werden Reisekosten nach Maßgabe des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Bei der Bemessung der Höhe der Reisekosten ist die Reisekostenstufe des Hauptverwaltungsbeamten zugrunde zu legen.

§ 5
Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister

1. Neben den Entschädigungen nach § 2 erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung:
 - a) der Bürgermeister von 470,00 € (410,00 €)
 - b) der Bürgermeister als Verwaltungsleiter von 240,00 € (210,00 €)
 - c) der stellv. Bürgermeister von 200,00 € (175,00 €)

2. Daneben erhält der Bürgermeister eine monatliche Fahrtkostenpauschale von 150,00 € (130,00 €) monatlich. Mit der Fahrtkostenpauschale sind alle Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Osnabrück abgegolten.
3. Vertritt ein Stellvertreter den Bürgermeister während dessen Verhinderung länger als drei Monate, so erhält er nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale in gleicher Höhe wie der Bürgermeister. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Bürgermeisters auf Zahlung der ihnen sonst zustehenden Aufwandsentschädigung und Fahrtkostenpauschale.
4. Der Verwaltungsvertreter des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 200,00 €. (175,00 €)

§ 6

Entschädigung für Fraktionsvorsitzende und Ausschussvorsitzende

1. Die Vorsitzenden/Sprecher der Fraktionen erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 8,00 € (7,00 €) je Fraktionsmitglied.
2. Die Ausschussvorsitzenden erhalten eine zusätzliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 13,00 € (11,00 €).
3. Vertritt ein Stellvertreter einen Ausschussvorsitzenden während dessen Verhinderung länger als sechs Monate, so erhält er nach Ablauf dieses Zeitraumes eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Ausschussvorsitzende. Während dieser Zeit ruht der Anspruch des Ausschussvorsitzenden auf die zusätzliche Aufwandsentschädigung.

§ 7

Ersatz von Betreuungskosten

1. Ratsmitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit sie infolge ihrer Mandatstätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung ihrer Kinder treffen müssen.
2. Anspruchsberechtigte sind lediglich Personen nach Abs. 1, bei denen Kinder vorhanden sind, die auch nicht vorübergehend für einige Stunden ohne Betreuung bleiben können. Hierbei handelt es sich i.d.R. nur um Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres oder um Kinder, die wegen Behinderung der Betreuung bedürfen und von keinem weiteren Angehörigen des Haushalts oder nicht anderweitig, z.B. in Kindertagesstätten, betreut werden können, so dass eine Betreuung gegen Entgelt erforderlich ist.
3. Die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsbedingte Kinderbetreuung werden bis zu einem Höchstbetrag des aktuellen Mindestlohnsatzes je Stunde entschädigt. Höchstens werden monatlich 138,00 € erstattet.
4. Für die Fortbildung innerhalb eines Fortbildungsurlaubs werden die notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung bis zum Höchstbetrag je Stunde nach Abs. 3 für bis zu 8 Stunden täglich und 5 Tage in einer Wahlperiode gezahlt.

5. Wenn Ratsmitglieder, die einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen, im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, haben sie Anspruch auf eine stündliche Haushaltspauschale bis zu einem Höchstbetrag des aktuellen Mindestlohnsatzes je Stunde. Höchstens werden monatlich 138,00 € erstattet.
6. Ratsmitglieder sowie nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder können einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen für die Pflege Angehöriger geltend machen, sofern der Verhinderungspflegebetrag der Pflegeversicherung nicht zur Verfügung steht. Der Anspruch ist durch Nachweis der Ausschöpfung des Verhinderungspflegebetrages nachzuweisen. Der Anspruch kann ausschließlich ab dem Pflegegrad II geltend gemacht werden. Sollte für den zu pflegenden Angehörigen Pflegegrad I oder kein Pflegegrad festgestellt worden sein oder befindet sich der zu pflegende Angehörige in der halbjährigen Sperrfrist des Verhinderungspflegebetrages nach Feststellung des Pflegegrades, ist eine einmalige Notwendigkeitsbescheinigung des „Senioren und Pflege Stützpunktes des Landkreises Osnabrück“ einzuholen und vorzulegen.
7. Die nachgewiesenen Aufwendungen für die mandatsabhängige Pflege Angehöriger werden bis zum Höchstbetrag des aktuellen Mindestlohnsatzes je Stunde entschädigt. Höchstens werden monatlich 138,00 € erstattet.

§ 8

Sachkosten-Pauschale für die digitale Gremienarbeit

1. Jedes Ratsmitglied erhält eine Sachkosten-Pauschale in Höhe von 500,00 Euro für den sachlichen Aufwand zur Beschaffung von Hardware und sonstigem Bedarf für die Teilnahme an der digitalen Gremienarbeit. Die Auszahlung erfolgt unmittelbar nach Annahme der Wahl.
2. Die Sachkostenpauschale beinhaltet sämtliche Aufwendungen für Instandhaltung und andere laufende Kosten des Ratsmitglieds für den Betrieb des digitalen Endgerätes sowie auch die Kosten für eine eventuell erforderliche Ersatzbeschaffung.
3. Die Sachkostenpauschale wird als Einmalzahlung für die jeweils laufende Wahlperiode des Rates und bis maximal zwei Jahre vor Ablauf einer Wahlperiode des Rates in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Höhe gewährt. Bei Beginn einer Ratsmitgliedschaft innerhalb von zwei Jahren vor Ablauf der Wahlperiode wird ein zeitanteilig berechneter Teilbetrag der Sachkostenpauschale nach Absatz 1 Satz 1 für jeden vollen Kalendermonat des Bestehens der Ratsmitgliedschaft gewährt. Bei Ausscheiden eines Ratsmitgliedes vor Ablauf einer Wahlperiode aus dem Rat der Gemeinde Alfhausen, ist die gewährte Sachkostenpauschale zeitanteilig je vollem Kalendermonat des vorzeitigen Ausscheidens vom Ratsmitglied zu erstatten.

§ 9

Entschädigung bei Ruhen des Mandats und bei sonstiger Unterberechnung der ehrenamtlichen Tätigkeit

1. Die Entschädigungsansprüche nach den §§ 1 – 8 entfallen für die Dauer des ruhenden Mandats (§ 44 NKomVG).

2. Wird die ehrenamtliche Tätigkeit aus anderen Gründen länger als 6 Monate nicht ausgeübt, so entfallen die Zahlungen nach den Vorschriften dieser Satzung für die darüber hinausgehende Zeit.

§ 10
Sonstige Auslagenersatzansprüche

Die in den §§ 2 bis 8 genannten Auslagenersatzansprüche sind abschließend. Sonstige Auslagenersatzansprüche können nicht geltend gemacht werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.03.2022 außer Kraft.

Alfhausen, den _____

Gemeinde Alfhausen
Die Bürgermeisterin

Droste